



Rechtsausschuss

13. Sitzung (öffentlicher Teil)*

1. Juni 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 14:35 Uhr

14:45 Uhr bis 15:35 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Niemeyer

Verhandlungspunkte:

- 1 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW) (s. Anlage)**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an.

* vertraulicher Teil mit der Fortsetzung des TOP 2 s. vAPr 15/19

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Landgericht Dortmund, Führungsaufsichtsstelle	Dipl. Sozialarbeiter Matthias Herper, Bewährungshelfer/ Gerichtshelfer	15/622	3, 18, 20, 26
Ambulante Soziale Dienste der Justiz NRW bei dem Landgericht Münster, Fachbereich Bewährungshilfe und Führungsaufsicht	Bernd Kottrup, Dienststellenleiter	15/606	6, 17, 21, 26
LVR-Klinik Langenfeld	Dr. med. Jutta Muysers, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chefarztin der Abteilung Forensische Psychiatrie I	15/594	8, 17, 21, 25
JVA Werl	Michael Skirl, Leiter	15/593	9, 16, 22, 25
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW	Arndt Winterer, Gruppenleiter		12, 15, 16, 23, 24

2 Aktueller Sachstand der strafrechtlichen Ermittlungen und Erkenntnisse zur Katastrophe bei der Love-Parade (TOP beantragt von der Fraktion der FDP; s. Anlage)

27

Vorlage 15/643

* * *

1 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)
(s. Anlage)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

Vorsitzender Dr. Robert Orth begrüßt die Anwesenden, gibt einige Verfahrenshinweise und erteilt dem ersten Redner das Wort.

Dipl. Sozialarbeiter Matthias Herper (Bewährungshelfer/Gerichtshelfer, Landgericht Dortmund, Führungsaufsichtsstelle): Kurz zu meiner Person: Ich bin seit 1997 Bewährungshelfer, arbeite im Landgerichtsbezirk Dortmund, speziell im Stadtbezirk Dortmund, und bin dort schwerpunktmäßig für Führungsaufsichtsfälle zuständig.

Im Landgerichtsbezirk Dortmund arbeiten wir generell schwerpunktmäßig und haben die Fallbetreuung, insbesondere für Führungsaufsichten, auf wenige Kollegen beschränkt.

Bevor ich auf die konkrete Fragestellung eingehen möchte, möchte ich gerne zum besseren Verständnis einen Bericht über die aktuelle Betreuungs- und Überwachungssituation des Personenkreises, über den wir heute hier sprechen, nämlich der aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen, geben.

Vorweg eine Fallzahl: Allein im Stadtbezirk Dortmund betreuen wir mit 6,5 Stellen 313 Führungsaufsichtsfälle. In den letzten sieben Monaten haben wir eine extreme Zunahme von Führungsaufsichtsfällen verbuchen müssen, nämlich von 68, wobei der Hauptteil in den Stadtbezirk Dortmund fällt.

Im Stadtbezirk Dortmund werden auch zwei besondere ehemals Sicherungsverwahrte betreut. Sie mussten als Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs entlassen werden. Da bei ihnen eine besondere Gefährlichkeit attestiert worden ist, möchte ich insbesondere darüber berichten.

Der erste Sicherungsverwahrte wurde aus der JVA Werl entlassen, der zweite aus der LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie in Dortmund. Zu dem letztgenannten Fall möchte ich hervorheben, dass die weitere Vollziehung der Sicherungsverwahrung in der Klinik angeordnet worden war, aus der er dann entlassen worden ist.

Nun zum Betreuungskonzept für diese beiden ehemals Sicherungsverwahrten:

- Es ist zu betonen, dass wir durch die Anordnung der zuständigen Strafvollstreckungskammer eine gleichrangig bestellte Betreuung durch zwei Bewährungshelfer leisten. Das ist auch für uns einmalig.

- Die Kontakte laufen, wie angeordnet, bei den beiden wöchentlich.
- Die von uns durchgeführten Hausbesuche finden in Begleitung der Kriminalpolizei statt. Das hat sich in der Praxis sehr bewährt, da wir in diesen Kontakten mehrfach in bedrohliche, kritische Situationen geraten sind.
- Die sonstigen Gesprächskontakte finden in einem besonders gesicherten Raum im Landgericht Dortmund statt. Dies geschieht deshalb, weil wir diese beiden besonderen, als gefährlich eingestuften Probanden von unserem sonstigen Klientel sowie Besuchern in der Dienststelle und im Warteraum fernhalten wollen. Wir wollen es beispielsweise einer wegen Ladendiebstahls unter Bewährungsaufsicht stehenden Frau, die vielleicht mit ihrem Kleinkind zu uns kommt, nicht zumuten, im Warteraum neben einem dieser besonderen, wegen eines Sexualdeliktes bei uns Einbestellten, warten zu müssen. Das wollten wir von vornherein ausschließen und trafen mit diesem Vorschlag bei der Verwaltung unseres Landgerichts auf offene Türen.
- Weiter ist hervorzuheben, dass wir so, wie geschildert, auch aus Eigensicherungsgründen verfahren. Im Landgericht finden Einlasskontrollen statt. Bei diesen Kontrollen wurden schon mehrere gefährliche Gegenstände abgenommen. Ferner werden die beiden Probanden von Wachtmeistern begleitet, damit sie nicht unkontrolliert im Landgericht herumlaufen.
- Neben dieser Betreuungsarbeit finden regelmäßig Fallkonferenzen im Polizeipräsidium statt, zeitweise in einem Rhythmus von 14 Tagen. Es finden regelmäßige Helferkonferenzen mit sonstigen Betreuern wie Therapeuten, Mitarbeitern der forensischen Nachsorgeambulanz, bestellten Betreuern statt. Es ist also schon eine größere Runde. Dies erfordert manchmal spezielle Termine.
- Einen besonderen Schwerpunkt legen wir in der Arbeit auf nachträgliche Ergänzungen im Beschluss zur Führungsaufsicht, sprich: auf Weisungsergänzung. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass, wenn nötig, ein Strafantrag möglichst schnell gestellt werden kann. Dafür brauchen wir festgeschriebene, strafbewährte Weisungen. Zu nennen sind insbesondere die Spezifizierung der Kontakthaltingsweisung, das Verbot des Konsums von Suchtmitteln und die Anordnung von Suchtmittelkontrollen, die Vorstellungsweise bei forensischen Nachsorgeambulanzen, tägliche Meldeauflagen bei der Polizeiwache, das Kontakt- und Beherbergungsverbot zu bzw. von Kindern sowie das Aufenthaltsverbot vor Schulen etc. – Dies wurde auf unsere Anregung hin in den Beschlüssen ergänzt.
- In den beiden Fällen wurde die Bevölkerung durch die 24-Stunden-Observation durch die Polizei und die Medienberichterstattung auf die Besonderheiten dieser Personen aufmerksam, so auch das nahe soziale und vor allem Wohnumfeld.

Der erste Vermieter, eine Privatperson, kündigte recht schnell die Auflösung des Mietvertrages in der Presse an. Durch die beiden Fachkräfte, die mit dem Vermieter mehrere Gespräche geführt haben, konnte diese Kündigung noch abgewandt werden. Zu berücksichtigen ist, dass dieser Proband in einem ohnehin schon kritischen Milieu wohnt.

Der aus der Klinik entlassene Proband ist im Nahbereich der Klinik geblieben, also in einem ganz anderen Umfeld. Der dortige Vermieter, eine Wohnungsgesellschaft, wurde von seinen weiteren Mietern auf die polizeiliche Observation aufmerksam gemacht. Es wurde vermutet, dass es sich um diese Person handelt, von deren Entlassung bereits in der Presse berichtet worden war und die auf Wohnungssuche war. Die Wohnungsbaugesellschaft reagierte, indem sie sogar einen Sicherheitsdienst auf dem Flur vor der Wohnungstür des Probanden postierte und Räumungsklage sowie Kündigung gerichtlich mit der Begründung der arglistigen Täuschung anhängig machte. Hintergrund ist: Die Entlassungssituation wurde natürlich beim Abschluss des Mietvertrags nicht offengelegt. Der gesetzliche Betreuer gab eine alte Wohnanschrift von vor der Inhaftierung an.

Bisher gibt es keine Wohnungsalternative. Die Suche gestaltet sich noch schwieriger als gleich nach der Entlassung aus der Klinik. Unter anderem hatten wir in diesem Zusammenhang Kontakt zu Einrichtungen mit stationär betreutem Wohnen. Sogar diese lehnten die Aufnahme ab. Sie befürchteten innerhalb der Einrichtung Ausschreitungen, und vor allem – allerdings nur unter vorgehaltener Hand ausgesprochen – wollten sie keinen Polizeiwagen vor der Tür, weil sie fürchteten, dass ihr sonstiges Klientel aus der Einrichtung verschwinden würde.

Damit komme ich zur ersten Frage. – Beide Probanden wurden damit konfrontiert und befragt. Beide, insbesondere aber der aus der Klinik Entlassene, gab dazu an, dass er die Wohnungslosigkeit natürlich als Krise beschreiben würde. Er könne sich durchaus vorstellen, bevor er obdachlos würde, freiwillig wieder in die Klinik zurückzukehren. Eine Aufnahme aber in einer Einrichtung nach ThUG, im Moment in Oberhausen, lehnte er kategorisch ab. – Das ist auch verständlich, denn die Klinik, aus der er entlassen worden ist, kennt er. Er hat noch Kontakt zu seiner damaligen Therapeutin. Oberhausen hingegen ist für alle ein Buch mit sieben Siegeln. Er hat argumentiert: Dort sind nur psychisch Gestörte. Dazu gehöre ich nicht. Dahin will ich auf keinen Fall.

Ich erwähne das ganz ausdrücklich, da man meiner Meinung nach gerade die Rückkehr in die Entlassungsanstalt offenhalten sollte; zumal in diesem Fall zu berücksichtigen ist, dass der Proband acht Wochen bis zur Klärung der Wohnungssituation und der Anmietung der Wohnung freiwillig länger in der Klinik geblieben ist.

Zu der Frage 2 nach der zeitlichen Dauer: Dazu kann ich praktisch vergleichbar nur auf die Krisenintervention gemäß § 67h StGB verweisen, wonach eine Aufnahme psychisch Gestörter in eine psychiatrische Anstalt möglich ist. Die Verweildauer dort beträgt dann drei Monate, höchstens sechs Monate. Dieser zeitliche Rahmen hat sich in der Praxis bewährt und kann analog übernommen werden. In dieser Zeit kann das Übergangsmanagement gut greifen, Externe können eingebunden und die Angebote können verzahnt werden.

Zur Frage 3: Das therapeutische Angebot ist natürlich äußerst wichtig. Wir setzen dabei selbstverständlich zunächst auf Freiwilligkeit. Das bedeutet eine lange Motivationsarbeit. In einem Fall konnten wir den Probanden zur Aufnahme einer ambulanten therapeutischen Behandlung gerade zur Aufarbeitung des Sexualdeliktes, der Sexualproblematik, bei einem speziellen Therapeuten motivieren.

Das gelingt aber nicht immer. Es ist langwierige Überzeugungsarbeit notwendig. Wir als Betreuer müssen immer „dranbleiben“. Von daher ist die Unterstützung vonseiten des Vollzugs unerlässlich. Sollte es keine Einigung, keine Bereitschaft geben, ist nämlich darüber nachzudenken, welche Weisungen ergänzt werden können. Wenn man in Bezug auf Sexualtäter an eine Therapieweisung denkt, ist eine nachträgliche Ergänzung selbstredend immer schwieriger und langwieriger, sodass es für uns, die wir in der Nachsorge tätig sind, hilfreich ist, wenn so etwas im Vorfeld durch den Psychologischen Dienst eingeleitet oder angeregt worden ist.

Die Anträge nach ThUG sind in beiden Fällen gestellt worden. Sie haben extreme Unsicherheit und Ängste hervorgerufen. Beide dachten, der Teil des Rechtlichen wäre für sie durch das Urteil abgeschlossen. Mit dem ThUG kam Neues auf. Beide äußersten außerdem, dass sie sich dadurch erneut gehetzt fühlten. Das brachte weitere Brisanz.

Äußerst schwierig zu handhaben war die große Aktivität der Presse. Es wurde in der Zeitung und im Radio berichtet. Sogar ein Foto des zivilen Polizeiwagens, der für die Observation genutzt wurde, wurde veröffentlicht. Ein Journalist der „BILD“-Zeitung nahm sehr penetrant Kontakt zu beiden auf. Es fanden Demonstrationen von Rechtsradikalen vor der Wohnung statt. Dies alles ist von ganz extremer Brisanz, mit der wir ansonsten in unserer Arbeit nichts zu tun haben.

Hervorheben möchte ich zum Abschluss, welcher Zeitaufwand unsererseits hinter der Bearbeitung dieser Fälle steht. In einem Fall haben wir dafür unsere Dokumentation ausgewertet. Danach haben wir darauf 123 Arbeitsstunden verwandt. Das bedeutet: pro Bewährungshelfer 12,3 Wochenstunden pro Fachkraft, also 24 Wochenstunden bei zwei Fachkräften für nur einen Fall.

Zum Resümee: Wir denken, dass sich das von uns entwickelte Konzept in der Betreuungsarbeit und in der Sicherung in der Praxis bewährt hat. Trotz des enormen zeitlich geleisteten und zu leistenden Aufwandes wird zugunsten der Sicherheit hieran weiter festgehalten.

Bernd Kottrup (Dienststellenleiter des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW bei dem Landgericht Münster, Fachbereich Bewährungshilfe und Führungsaufsicht): Mein Name ist Bernd Kottrup. Ich bin Gruppenleiter des Fachbereichs Führungsaufsicht im Landgerichtsbezirk Münster.

Ich möchte gleich zu Frage 1 Stellung nehmen. – Meines Erachtens wäre es bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung sinnvoll, die ehemals Sicherungsverwahrten zunächst wieder in eine JVA aufzunehmen.

Denn es ist zu bedenken, dass nicht alle aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen an einer psychischen Störung leiden und die Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen

Person erheblich beeinträchtigen werden und die Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit aus diesen Gründen erforderlich erscheint.

Das, was ich gerade vorgelesen habe, sind Kriterien, die im ThUG genannt sind und die erfüllt sein müssen. Man kann also schon sagen, dass die Personen, die an einer psychischen Störung leiden und aus der Sicherungsverwahrung kommen, dann auch nach dem ThUG untergebracht werden würden.

Aus meiner persönlichen Erfahrung mit Entlassenen aus der Sicherungsverwahrung würden diese jedoch fragen: Warum soll ich denn jetzt in eine Therapieanstalt? Ich bin doch nicht psychisch krank. Was sind das da für Leute in dieser Anstalt, beispielsweise in Oberhausen? – Die Probanden würden dazu Nein sagen und lieber in die Sicherungsverwahrung, aus der sie gekommen sind, zurückkehren mit dem Argument, dass sie sich dort auskennen und dort sehen wollen, was in Zukunft aus ihnen werden wird.

Von daher plädiere ich dafür, diese Gruppe von Menschen wieder in die Sicherungsverwahrung aufzunehmen. Und demnächst soll ja auch eine neue Grundlage für die Sicherungsverwahrung geschaffen werden.

Zu der Frage, wie lange die freiwillige Unterbringung andauern sollte: Aus meiner Sicht wäre eine Begrenzung auf ein Jahr sinnvoll. Diese Ein-Jahres-Frist reichte aus, den ehemals Sicherungsverwahrten eine Wiedereingliederung zeitlich zu ermöglichen.

Analog zur zeitlichen Begrenzung ist zu sehen, dass auf der letzten, der 82. Konferenz der Justizminister am 18. und 19. Mai 2011 beschlossen wurde, dass die Länder mit dem Bund ein normatives Regelungskonzept schaffen, worin verfahrensrechtlich eine jährliche gerichtliche Überprüfung der Fortsetzung der Sicherungsverwahrung gewährleistet sein muss.

Die Jahresfrist bietet genügend Zeit, die ehemals Sicherungsverwahrten im Rahmen des Übergangsmangements auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Bei dieser Vorbereitung müssen der Ambulante Soziale Dienst der Justiz und der Vollzug gleich zu Beginn der Unterbringung eng verzahnt agieren und sich Gedanken darüber machen, wie sie im Falle der jeweiligen Person vorgehen wollen, wie die Perspektive des Probanden aussieht, welche Einstellung er selbst zu der freiwilligen Unterbringung hat, wie lange er beabsichtigt, in der freiwilligen Unterbringung zu bleiben. Er kann ja jederzeit erklären, er wolle gehen.

Von daher ist die Verzahnung ganz, ganz wichtig, zumal diejenigen, die aus der Sicherungsverwahrung kommen, meistens auch unter das KURS-Konzept fallen, sprich: der Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern. Also muss auch die Polizei ganz eng mit im Boot sitzen um, wenn jemand nach einer Woche beschließen sollte, die Unterbringung zu verlassen, zur Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung so schnell wie möglich Maßnahmen ergreifen zu können.

Zu Frage 3: Aus meiner Sicht ist es immer begrüßenswert, nach Abklärung des Bedarfs den in der Anstalt Aufgenommenen therapeutische Angebote zu unterbreiten.

An dieser Stelle ist es von Bedeutung zu erwähnen, dass dem Justizministerium NRW ein Konzept für ein Übergangsmanagement zur Integration Inhaftierter in Nordrhein-Westfalen vorliegt. Weiter ist im Ministerium eine AV in Vorbereitung, wonach im Rahmen eines Übergangsmanagements Vollzug und Ambulanter Sozialer Dienst eng zusammenzuarbeiten haben.

Daraus folgt für die Praxis, dass die in Haft oder Sicherungsverwahrung Aufgenommenen eng von den oben genannten Diensten begleitet werden, was zur Folge hätte, dass durch diese strukturierte Verknüpfung Hilfsangebote und Maßnahmen für eine spätere, auch kurzfristige, Entlassung im Hinblick auf Therapie, Wohnung und Arbeit geplant und die Voraussetzungen geschaffen werden könnten. Soweit ein Therapiebedarf besteht, sollte eine aktive Teilnahme an Therapieangeboten auch eingefordert werden.

Ich möchte noch einmal ganz kurz auf das Übergangsmanagement zu sprechen kommen. – Es ist ganz, ganz wichtig, dass nicht nur im Einzelfall, sondern gerade in diesen Fällen insbesondere der Vollzug und auch der Ambulante Soziale Dienst der Justiz eng verzahnt zusammenarbeiten, und zwar nicht nur bei der Vorbereitung einer Entlassung, sondern auch dann, wenn jemand erneut in die Sicherungsverwahrung, speziell – wie nach dem Gesetzentwurf vorgesehen – in die JVA zurückkehrt, dass sie ihn in die JVA begleiten und auch während der Unterbringung der Kontakt zwischen diesen beiden sozialen Diensten der Justiz eng verzahnt bleiben muss. Denn man muss sofort reagieren können, wenn einer der Untergebrachten geht.

Es müssen während der Unterbringung mit dem Klienten zusammen seine Ziele und seine soziale Situation eruiert werden, es muss eruiert werden, ob er in seine alte Wohnung wieder einziehen kann, ob für ihn eventuell eine neue Wohnung gesucht werden muss, wie es mit einer Arbeitstätigkeit aussieht, welche freien Träger der Straffälligenhilfe eingebunden werden müssen, damit er, wenn er wieder in Freiheit ist, sofort in ein soziales Netz integriert werden kann.

Dr. med. Jutta Muysers (LVR-Klinik Langenfeld, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chefärztin der Abteilung Forensische Psychiatrie I): Mein Name ist Jutta Muysers. Ich bin Chefärztin der Forensischen Abteilung in Langenfeld.

Ich habe versucht, mich der Beantwortung der drei Fragen aus psychiatrischer bzw. ärztlicher Sicht zu nähern und werde mich bemühen, nicht das bereits von anderen Gesagte zu wiederholen, sondern ein wenig pointiert auf einzelne Aspekte einzugehen.

Zu Frage 1 habe ich mir überlegt: Wer ist denn derjenige, der um Wiederaufnahme in eine solche Anstalt bitten würde? – Das sind sicherlich nicht Personen, die erneut eine Straftat begehen wollen. Die wirklich Gefährlichen mit krimineller Energie werden das nicht tun. Insofern bleibt vielleicht nur eine kleine Gruppe über, die diese Möglichkeit überhaupt wahrnehmen würde.

Dann muss man sich vor Augen führen – und das geht über in die Beantwortung der Frage 2 –, warum es bei einer eventuellen Wiederaufnahme solcher Menschen geht. Geht es um Wiedereingliederung? Warum erst jetzt? Warum nicht zuvor? Da stößt

man auf ein zentrales Problem des Haftvollzuges, dass nämlich ein Wiedereingliederungsprogramm, wie wir es im Maßregelvollzug aufgrund der vielen zur Verfügung stehenden Therapeuten durchführen können, in der Haft nicht zu praktizieren ist. Es existieren allerdings offensichtlich Pläne, so etwas auch für die Haft vorzusehen, denn es wäre sehr viel sinnvoller, damit bereits dort zu beginnen und sich nicht plötzlich später zu entschließen: Jetzt machen wir Wiedereingliederung! – Warum also nicht vorher?

Geht es bei der Wiederaufnahme um Hilfe in einer Krise? Dann sind wir möglicherweise bei einem ganz kurzen Zeitraum, in dem die Krise zu lösen wäre. Vielleicht sind es nur wenige Tage und Wochen. Oder geht es um Durchführung von umfangreicheren Behandlungsmaßnahmen inklusive Wiedereingliederung? Auch da die Frage: Warum erst jetzt und mit welchen Mitteln?

Insofern sehe ich einige bisher nicht gelöste Fragestellungen, die noch auf Antworten warten.

Zur Unterbringung in der Therapie ist schon einiges gesagt worden. Dem kann ich mich nur anschließen: Die Probanden werden das nicht mitmachen. Sie dazu zu bewegen, sich als psychisch gestört erklären zu lassen, wird wohl nicht gelingen.

Zur Zeitdauer der Wiedereingliederung und der Nachbehandlung: Hier bewegt man sich sicherlich, hat man umfangreiche Maßnahmen vor Augen, in einem Zeitraum von einem halben bis zu einem Jahr. Für die Rehabilitation im Maßregelvollzug veranschlagen wir immer etwa sechs Monate. Das stimmt auch mit § 67h StGB überein.

Zu der dritten Frage „Was muss man denn machen?“ wird Herr Skirl sicherlich noch ausführen. – Man kann sicherlich nicht jemanden einfach aufnehmen, der jederzeit wieder gehen kann. Es bedarf sicherlich vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem, der wieder aufgenommen werden will, und der Einrichtung. Es muss festgelegt werden, unter welchen Bedingungen er in Haft bleibt. Denn wenn dem Probanden plötzlich die Frage in den Sinn kommen sollte, warum er eigentlich wieder im Vollzug sitzt, wo der doch frei ist, muss man wissen, was in dem Moment mit solchen Nichtmehr-Häftlingen, also freiwillig Untergebrachten geschieht.

Michael Skirl (Leiter der JVA Werl): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Von mir ein paar ergänzende Worte, zunächst einmal in Gestalt eines Widerspruchs oder einer kleinen Richtigstellung zu dem, was Frau Dr. Muysers eben gesagt hat: Es ist natürlich nicht so, dass im Vollzug keine Rehabilitationsangebote vorgehalten würden. Ganz im Gegenteil: Sie sind durchaus zahlreich, wenn auch nicht erbracht mithilfe einer solch üppigen Personalausstattung wie im Maßregelvollzug. Hätten wir sie, könnten auch wir mehr bieten. Wenn man die therapeutischen Programme beider Einrichtungen vergleicht, vergleicht man Äpfel mit Birnen. Gebt uns das Personal, was der Maßregelvollzug hat, dann machen wir es genauso gut!

(Dr. med. Jutta Muysers: Das ist kein Widerspruch!)

– Wunderbar. – Zur Frage 1 etwas Grundsätzliches. Die Absicht des Landesgesetzgebers, eine rechtliche Grundlage für die Wiederaufnahme ehemals Verwarhter zu

schaffen, begrüße ich. Auch ich halte die – wenn ich es richtig verstanden habe, hier einhellig negativ beurteilte – alternativ angedachte Unterbringung nach ThUG bzw. in einer ThUG-Einrichtung für keine echte, keine praktikable Alternative. Nach meinem Verständnis ist der zentrale Begriff im ThUG in der Tat – das wurde schon erwähnt – die psychische Störung. Das ist nach meinem laienhaften Verständnis – ich bin Jurist und kein Psychiater; aber selbst Herr Leygraf und vielleicht auch Sie wissen noch nicht, was eine psychische Störung ist – weder Krankheit noch psychische Gesundheit. Vermutlich ist es irgendetwas dazwischen. Da müssen wir abwarten, was uns die forensischen Psychiater dazu erläutern.

Meiner Einschätzung nach ist das eher etwas Endogenes, was von innen heraus kommt, was dem Mann vielleicht persönlichkeitsprägend anhaftend, während – so wie ich es verstehe – mit diesem Gesetz eine Regelung für etwas ganz Akutes getroffen werden soll. Man will einer lebenspraktischen Krise begegnen. Sie kann auftreten, wenn ein Mann, der Jahre und Jahrzehnte bei uns untergebracht gewesen ist, durch die auf ihn einströmende Reizüberflutung in Freiheit überfordert ist etc. Da sind die Ansätze des hier in Rede stehenden Gesetzes und der ThUG doch sehr weit voneinander entfernt; es ergibt sich nur eine sehr begrenzte Schnittmenge.

Deshalb erscheint mir für diese Fälle die Unterbringung nach ThUG kein praktikabler Weg zu sein.

Außerdem ist zu bedenken – auch das wurde schon vorgetragen –, dass es schon zarte Versuche des Wiederanklopfens eines ehemals Verwahrten bei uns gegeben hat. Bisher wird lediglich darüber phantasiert, was diese Menschen bei uns wirklich suchen. Ich glaube, dass ein entscheidender Faktor das ist, was man Nestwärme nennt. Diese Menschen haben wesentliche Teile ihres Lebens – einer war 28½, ein anderer 27½ Jahre bei uns – bei uns verbracht. Das ist eine ganze Lebensphase; das sind wesentliche Teile des Erwachsenenlebens. Diese Menschen haben Bekanntschaften nicht nur unter den Verwahrten, sondern auch bei den Bediensteten gefunden. Das ist die Welt eines solchen Menschen, das ist sein Dorf, seine Sozialgemeinschaft für Jahrzehnte gewesen. In die möchte er wieder zurückkehren. Die Sicherungsverwahrten, die denn überhaupt diesen Schritt machen, würden vermutlich alle wieder gerne dorthin zurückkehren, woher sie stammen, also zu uns oder den Aachener Kollegen.

Ich gebe dem Gesetzgeber – das habe ich auch schriftlich getan – eine Anregung mit auf den Weg, und zwar, ob nicht der eng gefasste Tatbestand des § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs, der sich in den möglichen Gefahren an die Formulierung des § 1 ThUG anlehnt, doch etwas zu eng gefasst ist. Denn eine Krise, die aus einer akuten lebenspraktischen Untüchtigkeit entspringt, ist schlecht mit Überschriften einzelner geschützter Rechtsgüter nach dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches abgebildet; das ist ein viel zu kleiner Teil.

Selbstverständlich geht es zwar um den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, begangen von ganz bestimmten, in dem Gesetz genannten Personen, aber auch um den Anspruch der Allgemeinheit, dieses Glied der Gesellschaft wieder in geordneten Bahnen bei sich aufzunehmen. Das ist ein sehr viel weiterer Kreis.

Ich finde es insofern sehr ermutigend und erfreulich, dass dies sowohl in den schon existierenden Detailregelungen – in § 125 Strafvollzugsgesetz des Bundes für die ehemals in der Sozialtherapie Befindlichen und in § 24 Abs. 2 des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes des Landes – sehr viel weiter gefasst ist. Dort heißt es sinngemäß: Die Aufnahme ist zur Abwendung einer Lebenskrise zulässig. – Eine solche Formulierung würde ich auch hier bevorzugen.

Noch ein Hinweis, auch wenn dieser Umstand nicht unbedingt einer gesetzlichen Regelung bedarf: Wenn es denn tatsächlich zu solchen Fällen von wieder in den Vollzug Aufgenommenen kommen sollte, wird dies erhebliche vollzugspraktische Schwierigkeiten mit sich bringen. Die damit befassten Bediensteten – erst recht in geschlossenen Vollzugsanstalten – werden sehr schnell an die institutionellen Grenzen stoßen. Ich will Sie nicht mit Einzelheiten langweilen, aber trotzdem ein Beispiel: Eine kleine oder auch mittlere Vollzugsanstalt ist während der Nachtzeit mit drei, vier, fünf oder, wenn sie mittelgroß ist, mit sechs bis sieben Bediensteten besetzt – die gesamte Anstalt! Sie tragen Verantwortung für Hunderte von Menschen. Wenn jetzt jemand gerne um 1:30 Uhr nachts für zwei Stunden ins Bordell – oder auch nur in die Kneipe – und hinterher wieder rein möchte, sprengt das die Grenzen jeder Institution.

(Sven Wolf [SPD]: So war das nicht gemeint!)

Ich versuche nur, mich aus vollzugspraktischer Sicht dagegen zu wehren, dass auch eine Entlassung zur Nachtzeit möglich sein muss. Das gilt sowohl für die Aufnahme wie erst recht für die Entlassung. Nach den bisherigen Organisationsabläufen in einer Anstalt kommt in der Nacht kein Mensch an das Geld, kein Mensch an die Habe. Diese ganzen vollzugspraktischen Dinge sind vielleicht viel zu detailliert, als dass man sie hier ausbreiten müsste. Ich will sie nur andeuten und mich nachdrücklich dafür aussprechen, dass im Falle einer solchen Aufnahme es so etwas wie einen Beherbergungsvertrag, eine vertragsähnliche Regelung, geben muss, in der festgelegt ist, dass sich die freiwillig Zurückgekehrten an die Hausordnung zu halten haben, beispielsweise Entlassungen vorher ankündigen müssen und während der Nachtzeit die Anstalt nicht verlassen dürfen.

Zur Frage 2. Aus meiner Sicht ist die Dauer der Unterbringung kürzer anzusetzen, als die Vorredner es meinten; zumindest wäre das wünschenswert. Ich habe mit den Gelsenkirchener Kollegen aus der Sozialtherapie gesprochen, bei denen es einige ganz wenige Fälle nach § 125 StVG gegeben hat. Niemand ist länger als sechs Wochen bei ihnen geblieben; prinzipiell, so die Kollegen, sei eher nach Tagen und Wochen als nach Monaten zu zählen.

Eine Obergrenze von sechs Monaten wäre natürlich nicht schädlich – wenn es denn eine Obergrenze ist. Eine lebenspraktische Krise von mehr als sechs Monaten bis hin zu einem Jahr kann ich mir nur schwerlich vorstellen. Wäre eine längere Dauer der freiwilligen Unterbringung angesagt, wird es eher etwas Endogenes sein, wobei die Ursachen tiefer liegen, aber nichts, was mit bloßer Lebensuntüchtigkeit zu tun hätte. Gleichwohl halte ich aber den im Gesetz vorgesehenen unbestimmten Rechtsbegriff „vorübergehend“ für ausreichend.

Das gilt auch in Bezug auf die Frage 3. Der Gesetzgeber sollte der Praxis bitte schön nicht zu viele Vorgaben machen, denn die Wirklichkeit ist sehr vielgestaltig. Das habe ich in etwas über 30 Jahren der Arbeit im Vollzug kennengelernt.

Vielleicht noch ein Wort zu den therapeutischen Konzepten. – Wer das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai gelesen hat, wer das ThUG und damit die Vorstellung des Gesetzgebers, die zum 01.01. dieses Jahres umgesetzt worden ist, kennt, der weiß: Therapie und therapeutische Konzepte gelten als ein Allheilmittel.

Ich warne davor. Nicht, dass ich etwas gegen Therapie hätte – wir betreiben sie auch im Vollzug –, aber gerade die Menschen, über die wir hier reden, die haben in aller Regel schon fünf, sechs, sieben oder acht verschiedene Ansätze entweder hinter sich gebracht oder sich solchen Ansätzen in 30 oder 40 Jahren kontinuierlich verweigert. Nach einer solchen Prisonisierung, nach einer solchen Hospitalisierung, die gerade dazu geführt hat, dass diese Menschen um Wiederaufnahme bitten, zu fordern, jetzt endlich mal richtig zu therapieren, das kann ich mir weder beim ThUG noch in einer Art der Unterbringung, über die wir hier reden, noch in einer demnächst neu gefassten Vollzugsausgestaltung der Sicherungsverwahrung vorstellen; es sei denn, es gäbe völlig neue und andere Konzepte. Da wären wir dann auf die Hilfestellung der Psychiater dringend angewiesen.

Ich warne jedenfalls davor, allzu viel Hoffnung auf solche therapeutischen Konzepte zu setzen. Nach meinem Verständnis ist das immer so ein bisschen eine Art psychohygienische Handlung des Gesetzgebers. Den Gesetzgeber plagen bei der Anordnung von Freiheitsentziehung Schuldgefühle. Um diese Schuldgefühle zu mildern, argumentiert er, in der Unterbringung finde doch Therapie statt, und dann sei es ja nicht so schlimm.

Wenn die Therapie nicht funktioniert – meiner Einschätzung nach sind die Ansätze denkbar schlecht –, dann macht es keinen Sinn, dafür viel Geld in die Hand zu nehmen.

Gruppenleiter Arndt Winterer (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin Gruppenleiter und Referatsleiter unter anderem für den Bereich „Maßregelvollzug“, aber auch Referatsleiter für Aufgaben nach dem Therapieunterbringungsgesetz. In dieser Sachverständigenfunktion soll ich mich hier – so habe ich es verstanden – wohl auch äußern.

Es ist schon angesprochen worden: Das ThUG – sie hatten gefragt, ob sich „seine“ Einrichtung für die Wiederaufnahme eignete – definiert bestimmte Voraussetzungen. Dazu gehört natürlich – besonders bekannt – die psychische Störung; dazu gehört die Gefährlichkeit. Ich bitte nur, bei all dem immer zu berücksichtigen, dass noch eine Bedingung dazu gehört, nämlich dass die Entlassung aus einem bestimmten Grund erfolgt sein muss. Dieser Grund lautet: Beachtung des Verbots der rückwirkenden Strafverschärfung im Bereich der Sicherungsverwahrung. Geht es nicht darum, sondern um zum Beispiel eine Verhältnismäßigkeitsabwägung, kann die Entlassung eines Altfalls eben auch aus anderen Gründen erfolgen. Dann ist es, auch

wenn dieser Mensch eine psychische Störung im Sinne des ThUG aufweist – mit all den begrifflichen Unschärfen, dem die psychische Störung unterliegt –, kein ThUG-Fall; es ist ein Parallelfall zum EMGR-Urteil, aber kein ThUG-Fall.

Das heißt: Es ist durchaus denkbar, dass ehemals Sicherungsverwahrte eine psychische Störung haben, die Unterbringung nach ThUG aber dennoch nicht in Betracht kommt. Hätten sie keine psychische Störung, scheidet aus meiner Sicht eine Unterbringung in einer ThUG-Einrichtung sowieso aus. Denn diese Einrichtung unterliegt ausdrücklich einem Therapieauftrag für Menschen mit einer psychischen Störung – in welchem genauen Umfang auch immer. Einen anderen Therapieauftrag hat sie nicht. Dafür ist eine solche Einrichtung auch nicht ausgelegt. Wir bereiten auch nichts in dieser Art vor.

Läge eine psychische Störung vor, die zumindest nach bisherigem Verständnis Krankheitswert hat, und wäre sie erkannt worden, hätte es nahegelegen, dass dieser Mensch aus der Sicherungsverwahrung in eine Einrichtung des psychiatrischen Maßregelvollzugs überwiesen worden wäre. Dann wäre er dort behandelt und dort therapiert worden. Dazu gehört, wie von Frau Dr. Muysers gesagt, selbstverständlich auch die therapeutische Nachsorge; dazu gehört die Krisenintervention. An dem Dortmunder Fall ist deutlich geworden, dass die Klinik selbstverständlich auch die Überbrückung von acht Wochen sichergestellt hat. Das gehört zu dem ganz normalen Arbeitsverständnis der Maßregelvollzugseinrichtungen.

Wäre diese psychische Störung – unterstellt: mit Krankheitswert nach bisherigen forensischen Maßstäben – nicht erkannt und nicht behandelt worden, wäre natürlich auch eine Aufnahme in eine entsprechende therapeutische Einrichtung wenig aussichtsreich. Denn dann – das deutete sich an – wäre es keine Krisenintervention auf einem diagnostischen Fundament, auf dem Fundament einer bisherigen Behandlung, sondern dann wäre eine nachholende Diagnostik und Therapie notwendig. Das wäre wiederum etwas anderes, und das wäre natürlich in einigen Wochen nicht zu leisten.

Aber das ist nicht der Auftrag einer Therapieunterbringung. Das wäre nach meinem Verständnis auch nicht der Auftrag einer Maßregelvollzugseinrichtung. Das ist der Auftrag – wenn es sich denn um eine psychische Erkrankung handelt – des psychiatrischen Regelversorgungssystems.

Deshalb würde ich im Moment keine Fallkonstellation sehen, bei der eine vorübergehende Aufnahme ehemals Sicherungsverwahrter in einer Einrichtung nach dem Therapieunterbringungsgesetz Sinn machte. Sie werden verstehen, dass ich mich zu den Fragen 2 und 3 enthalte.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank für die Ausführungen. – Ich selbst hatte mich gemeldet.

Dr. Robert Orth (FDP): Zum einen nehme ich für mich mit, dass auch Sie als Sachverständige etwas ratlos vor der Tatsache stehen, dass es Menschen gibt, die offen-

bar in Erwägung ziehen, lieber wieder in eine JVA hineinzugehen, als dass Sie draußen in Freiheit leben möchten oder können.

Von daher meine Nachfrage zu § 1 des Gesetzentwurfs. Wenn man sich den Wortlaut anschaut – da hat Herr Skirl sehr recht –, ist § 1 an dem Aspekt, dass jemand mit seinem Leben nicht zurechtkommt und wieder in die Anstalt zurück will, wohl eher ein wenig vorbei formuliert, denn nach dem Gesetzeswortlaut ist eine Gefährdungslage erforderlich.

Die Sachverständigen, die sich dazu eingelassen haben, habe ich so verstanden, dass jemand, der gefährlich ist, sicherlich eine freiwillige Rückkehr nicht in Erwägung zieht. Dies wird eher derjenige tun, der sein Leben draußen nicht zu bewältigen vermag. Er jedoch wird von der Formulierung nicht erfasst, weil eine Gefährdung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von anderen nicht vorliegt. – Gegebenenfalls müsste man im Kreis der Abgeordneten überlegen, ob die gewählte Formulierung die richtige ist.

Zum anderen habe er mitgenommen, dass nach einhelliger Meinung eine Unterbringung in einer Einrichtung nach ThUG nicht sinnvoll wäre. – Das wundert mich; ich hätte es anders gesehen, aber eine Anhörung dient ja gerade dazu, sich schlauer machen zu lassen.

(Hans Christian Markert [GRÜNE]: Wo ist die Frage? Das ist ein Vortrag!)

– Ich habe zunächst einmal festgestellt. Zu den Fragen komme ich noch.

Ferner haben Sie sich in Bezug auf die Dauer der Unterbringung auf sechs Monate bin hin zu einem Jahr festgelegt. – Würden Sie alle einer solchen Frist zustimmen, und, wenn ja, sollte sie dann besser in das Gesetz hineingeschrieben werden oder halten Sie mehr etwas von einer Offenheit ohne Obergrenze?

Sehen Sie – außer Herr Skirl – es auch so, dass § 1 am Problem vorbeigeht? Sehen Sie insofern Änderungsbedarf oder reicht Ihnen die Formulierung in der Entwurfsfassung aus?

Herr Herper, Sie führten gerade aus, einer Ihrer Probanden sei aus dem Maßregelvollzug gekommen; dort sei die Sicherungsverwahrung vollzogen worden. – Nun ist im Gesetzentwurf nur von Einrichtungen des Justizvollzugs die Rede. Verstehe ich es richtig, dass dieser Proband davon gar nicht erfasst wäre, da er nach diesem Gesetzentwurf in den Maßregelvollzug gar nicht freiwillig zurückkehren könnte?

Anna Conrads (LINKE): Vielen Dank, liebe Sachverständige, für Ihre Ausführungen.

Der Frage von Dr. Orth betreffend § 1 schließe ich mich an, denn ich fand die Einlassungen von Herrn Skirl und Frau Dr. Muysers dahin, der Schutz der Allgemeinheit könne in diesem Gesetz nicht als einzige Prämisse an erster Stelle stehen, sehr einleuchtend. Im Gegenteil muss die weitere Resozialisierung ins Auge gefasst werden.

Der Gesichtspunkt „Freiwilligkeit“ steht in engem Zusammenhang – wie von Herrn Herper eben sehr umfassend dargelegt – mit einer persönlichen Lebenskrise. Mir hat

sich nur Folgendes noch nicht ganz erschlossen: Wenn ein Großteil der persönlichen Lebenskrisen auch daraus resultiert, dass die Vermieter den Leuten kündigen, dass – wie auch in Duisburg – Neonazis auf der Straße stehen und die Nachbarschaft aufstacheln, verstehe ich nicht, wie sich diese Situation nach weiteren ein oder zwei Monaten Aufenthalt in einer JVA ändern soll.

Eigentlich muss man doch beginnen, die politischen Diskurse in der Gesellschaft zu verändern und mehr zur Sachlichkeit zurückzukehren sowie an die Medien zu appellieren, mit diesem Thema ethisch anders umzugehen – wenngleich derartige Appelle in der Praxis vermutlich – vor allem, wenn ich sie hier ausspreche – nicht helfen werden. Im Moment stehen wir unbestritten vor der Situation, dass eine bunte Gemengelage aus Gefühlen zu der Entstehung dieser persönlichen Lebenskrisen führt.

Könnten Sie einmal an einem Beispiel konkret beschreiben, was in diesen drei bis 12 Monaten getan werden könnte? Nur noch einmal Therapieangebote zu unterbreiten oder darauf zu hoffen, dass sich der Proband, wenn er für eine kurze Zeit „in sein Nest“ zurückkehrt, sortieren kann, reicht sicherlich nicht. Eventuell haben Sie Ideen, wie diese Zeit effektiv genutzt werden kann, um die Menschen für das Leben in Freiheit fit zu machen.

Mit seinem Beispiel von dem Wunsch nach einem nächtlichen Bordellbesuch hat Herr Skirl sehr zugespitzt formuliert, aber dahinter steht natürlich die Frage nach dem Umgang mit einem zurückgekehrten Sicherungsverwahrten im Alltag der Einrichtung. Er dürfte sich eigentlich in der JVA frei bewegen und es dürften eigentlich keine Zwangsmaßnahmen gegen ihn durchgeführt werden. Können Sie sich vorstellen, dass Probleme aufträten, wenn dieser Rückkehrer frei auf den Fluren, im ganzen Haus oder sogar draußen herumspazieren dürfte? Könnte es im Arbeitsalltag zu Schwierigkeiten mit dem Personal kommen, weil dieser Mensch einer anderen Behandlung unterzogen werden müsste als vielleicht die regulären Gefangenen?

Gruppenleiter Arndt Winterer (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW): Ich würde zur Aufnahme im Maßregelvollzug relativ einfach dahin gehend antworten, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich nur die Wiederaufnahme in einer Einrichtung des Justizvollzugs erlaubt und in der Begründung darlegt, aufgrund welcher bundesrechtlicher Normen diese ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung vorgesehen ist.

Das schließt aber nicht aus, dass die Aufnahme in einer anderen Einrichtung möglich ist. Wir betrachten sie auch als möglich. Es ist nicht so zu lesen, dass diese Menschen wenn, dann nur in einer Einrichtung des Vollzugs aufgenommen werden dürfen, sondern das Maßregelvollzugsrecht erlaubt nach unserem Verständnis die Aufnahme von früher in einer Maßregelvollzugsklinik Behandelte ohnehin. Dies würde durch das hier in Rede stehende Gesetz nicht ausgeschlossen. – So meine Auffassung.

Dr. Robert Orth (FDP): Halten Sie die Definition in § 1 für ausreichend oder geht sie am Thema vorbei?

Gruppenleiter Arndt Winterer (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW): Da verlasse ich etwas meinen Zuständigkeitsbereich; ich bitte um Nachsicht. – Ich kann verstehen, dass man aus strafvollzugs- und rechtspolitischen Gründen zur Voraussetzung für die Wiederaufnahme in eine Justizvollzugseinrichtung einen besonderen Grund verlangt. Hinter einer Wiederaufnahme muss ein bestimmter Schutzzweck stehen, denn sonst könnte sich bei Auftauchen von lebenspraktischen Hindernissen die Frage stellen, ob man in jedem dieser Fälle aus einer stationären Unterbringung heraus dafür sorgen sollte, dass doch noch gelinge, was bis dato nicht ganz gelungen ist.

Was das Kriterium „Gefährlichkeit“ betrifft, sollte allerdings die Möglichkeit einbezogen werden, dass jemand ahnt, dass eine weitere Destabilisierung seines Lebensumfeldes dazu führen könnte, dass er seine Gefährlichkeit nicht mehr beherrscht. Dieser Mensch muss also nicht in dem Moment gefährlich sein; es reicht, wenn er nur ahnt, dass das mit ihm – salopp gesprochen – nicht gut geht, wenn er sich nicht wieder in eine strukturierende, beschützende Umgebung begibt.

Michael Skirl (Leiter der JVA Werl): Ich will daran anknüpfen und anschließend zu der Frage von Frau Conrads Stellung nehmen. – Ich möchte noch einmal etwas Zugespitztes sagen dürfen: Ich glaube, man kann bei den Menschen, über die wir hier reden – ich kenne sie wirklich lange genug; sie haben alle 20, 25, 30 Jahre an einem Streifen Knast auf dem Buckel plus „Vordienstzeiten“; es sind alles lebensältere Menschen in den 50er- oder 60er-Jahren; sie sind seit Erreichen der Strafmündigkeit in entsprechenden Einrichtungen gewesen; so sieht der klassische Lebensweg dieser Menschen aus –, nicht dieselbe Messlatte im Hinblick auf einen durch die Grundrechte und die freie Entfaltung in sozialer Verantwortung gekennzeichneten Lebensentwurf anlegen. Davon muss man sich verabschieden – so hart das klingen mag.

Deshalb bin ich auch so skeptisch, was – sowohl im ThUG wie bei der Neukonzipierung der Sicherungsverwahrung etc. – Therapien mit herkömmlichen Therapiezielen angeht.

Frau Conrads, Sie hatten gefragt, was in diesen paar Wochen oder Monaten des abermaligen Aufenthalts in einer Justizvollzugseinrichtung geleistet werden soll: Aus meiner Sicht nichts anderes, als eine geeignete Einrichtung für ihn zu finden. Wenn es um Persönlichkeiten geht, die schon ein Stück weit auf dem eben von mir überspitzt skizzierten Weg sind, dann kann die Freiheit, die für sie infrage kommt, in aller Regel nur in dem Finden einer Einrichtung außerhalb mit einem unserem inneren Hausordnungskonzept ungefähr ähnlichem bestehen. Man nennt es nur nicht Unfreiheit, man nennt es nur nicht Strafvollzug, man nennt es nur nicht staatlich angeordnete Freiheitsentziehung – faktisch ist es aber nichts anderes: Es ist Fremdbestimmung des Alltags; es gibt eine Hausordnung; es gibt ein Alkoholverbot etc. – Das ist die Realität.

Probleme tagsüber mit der Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt hätten wir nicht. Die Sicherungsverwahrten haben – ich lade Sie gerne zu einem neuen Besuch ein, um sich dies anzusehen – im ganz normalen Alltag ihrer Sicherungsverwahrung ohnehin Bewegungsfreiheit in ihrem ganzen Haus 2 einschließlich des kleinen Frei-

stundengeländes. Sie sind tagsüber also nicht unter Verschluss, sondern nur in der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr. Ansonsten können sie sich in einem einem Fünftel oder Sechstel des Anstaltsgeländes entsprechenden Territoriums im Haus und im Außen- gelände frei bewegen.

Dr. med. Jutta Muysers (LVR-Klinik Langenfeld, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chefärztin der Abteilung Forensische Psychiatrie I): Zur zeitlichen Dauer habe ich vorhin schon etwas gesagt: Krise heißt „wenige Tage“; „neue Einrichtung suchen“ heißt gegebenenfalls aber doch einige Wochen oder Monate. Die Dauer muss man also von dem zu lösenden Problem abhängig machen. Insofern plädiere ich dafür, auf eine zeitliche Beschränkung im Gesetz zu verzichten.

Wie ist es mit Menschen, die draußen plötzlich umfangreich verfolgt, bewacht und diskriminiert werden? – Das sehe ich ganz genauso. Das begleitet uns im Maßregelvollzug eigentlich jeden Tag – und im Haftvollzug über weite Strecken auch. Dieses Phänomen ist gesellschaftlich aber nicht lösbar. Man muss vielleicht versuchen, immer wieder darauf zu verweisen.

Außerdem: Langjährig in Institutionen sich aufhaltende, hospitalisierte Menschen kann man auch nur in einem langen, langen Wiedereingliederungsprozess enthospitalisieren. Das sind vermutlich die Menschen, die, weil sie es draußen nicht schaffen, wiederkommen und um Wiederaufnahme bitten würden.

Im Maßregelvollzugsgesetz ist die Möglichkeit einer vorübergehenden Wiederaufnahme vorgesehen. Wir nehmen solche Menschen als Gäste auf, haben ein sogenanntes Gästezimmer auf einer offenen Station, welches reichlich genutzt wird, und machen dort in der Regel kurze Krisenintervention, wenn es die beschriebenen Schwierigkeiten gibt oder ein System noch einmal nachjustiert werden muss. Damit haben wir supergute Erfahrungen gesammelt. Hierbei handelt es sich dann, wie gesagt, um den Aufenthalt auf einer offenen Station, wo sich Fragen mit Blick auf Geschlossenheit oder strenge Regeln gar nicht stellen. Bei uns gelingt also die kurzfristige Aufnahme von Menschen relativ gut.

Bernd Kottrup (Dienststellenleiter des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW bei dem Landgericht Münster, Fachbereich Bewährungshilfe und Führungsaufsicht): Ich möchte an die Frage anknüpfen: Was soll in der Zeit der Unterbringung mit den Betroffenen passieren? – Man muss sich vorher darüber klar werden, warum jemand überhaupt zurückgeht, was da überhaupt passiert ist. Wenn man sich den Heinsberger Fall vor Augen führt, war der Mann durch die Bürgerproteste vor seiner Haustür völlig entnervt. Zudem war die Presse hinter ihm her, und er wurde rund um die Uhr durch die Polizei beobachtet. Nervlich war er irgendwann so fertig, dass er lieber in die Unterbringung zurück wollte.

Wenn jemand zurückkehrt, muss man erst einmal aufklären, was mit ihm überhaupt los ist, aus welchem Grund er diesen Schritt überhaupt tut. Geht er in die Anstalt – egal, in welche –, um sich dort eine kleine Auszeit zu nehmen, sich wieder neu zu orientieren, sich Gedanken zu machen, was in Zukunft aus ihm werden kann, wo er

wohnen kann, wie er sich sein Leben vorstellt, ob er, wenn er rauskommt, versuchen will, eine Arbeitsstelle zu finden?

Das sind ganz existenzielle Probleme, bei denen – wie ich es vorhin schon angesprochen habe – das Übergangsmanagement greifen muss, wo in der Anstalt genau eruiert werden muss, was mit dem Mann los ist, was man mit ihm machen kann, wie man ihn begleiten kann, wie man ihm Ziele für seine Zukunft aufzeigen und mit ihm auch darauf hinarbeiten kann. Das ist ganz, ganz wichtig.

Dipl.-Sozialarbeiter Matthias Herper (Bewährungshelfer/Gerichtshelfer, Landgericht Dortmund, Führungsaufsichtsstelle): Wenn es zu einer Aufnahme kommen wird, wird dieser Wunsch aus einer persönlichen Lebenskrise heraus erwachsen. Die Stichworte sind schon gefallen: das Gefühl des Von-alen-Seiten-gehetzt-Werdens. Ich hatte versucht, das an praktischen Beispielen deutlich zu machen. Es geht darum, ein Wohnumfeld zu finden, in dem das Leben neu aufgebaut werden kann. Das ist die vordergründigste Problematik. Alle sind hinter diesen Menschen her; die Presse berichtet; niemand will die Menschen ihn seiner Nachbarschaft haben, was natürlich völlig nachvollziehbar ist. Daraus ergeben sich bestimmte Krisen. Letztendlich droht die Wohnungslosigkeit, wie ich an meinem Beispiel versucht habe aufzuzeigen.

Aus dieser persönlichen Lebenskrise wird sich eine gewisse Gefährdungssituation entwickeln; die Gefährdungssituation wird aber nicht als erstes da sein.

Zur zeitlichen Dauer: Eine Krise wird aktuell zu bewältigen sein. Das kann sehr schnell gelingen. In meinem Beispiel dauerte es acht Wochen, bis eine Wohnung gefunden war. Dann kann der Auszug stattfinden. Niemand wird darüber hinaus freiwillig in einer Einrichtung – in welcher auch immer – bleiben.

Für diesen Zeitraum von acht Wochen hat sich der Mann aus meinem Beispiel freiwillig an alle Regeln der Klinik gehalten, sprich: Das ganz normale Behandlungsprogramm hat weiter stattgefunden. Im Prinzip hatte sich in diesen acht Wochen an seiner Situation, obwohl er den Beschluss zur Entlassung in der Hand hielt, nichts geändert. Aber das ist vielleicht auch ein besonderer Fall gewesen.

Ich freue mich, dass die Option „Rückkehr in die Klinik“ als möglich erachtet wird.

Zu dem Appell an die Öffentlichkeit, mit dem Thema sensibler umzugehen bzw. zu der Überlegung, was in einer solchen akuten Situation eigentlich benötigt wird: Dazu fiel mir gerade ein Ausspruch eines Polizeibeamten im Zuge einer Fallkonferenz im Polizeipräsidium ein, als es um das Problem „Wohnungslosigkeit“ ging und wir uns fragten, wo der Betroffene in Dortmund eigentlich noch eine Wohnung finden sollte. Bei den Wohnungsbaugesellschaften war er bekannt. Wäre der private Wohnungsmarkt geblieben. Aber auch die privaten Vermieter schauen in einer solchen Situation sehr genau hin, wer sich vorstellt. Der Beamte meinte, es müssten in solchen Lagen eigentlich städtische Unterkünfte, vielleicht in städtischen Einrichtungen, zur Verfügung gestellt werden, um dann weiter suchen zu können.

Horst Engel (FDP): Wenn ich es richtig verstanden habe, stellen Sie eigentlich alle unisono den Sinn und Zweck dieses Gesetzes in Teilen infrage. Frau Dr. Muysers

fragt: Erreichen wir überhaupt diejenigen, die wir erreichen wollen? Herr Skirl sagt mit Recht mit Blick auf § 1 Abs. IV, das bekäme er mit dem Ablauf in der Anstalt gar nicht in den Griff, wollte jemand nachts um 2 Uhr in die Freiheit zurück.

(Sven Wolf [SPD]: Wie Sie in Ihre Fragen immer diese Tendenzen reinbringen! Davon kann man noch viel lernen!)

– So habe ich es, ganz schlicht verdichtet, formuliert: Dass das, was das Gesetz eigentlich erreichen will, tatsächlich erreicht wird, kann ich nach den Vorträgen der Sachverständigen nicht erkennen.

Frau Dr. Muysers hat aus ihrer Praxis berichtet und einen Begriff in die Diskussion gebracht. Vor dem Hintergrund der Ungewissheit, ob das in Justizvollzugseinrichtungen des Landes funktionieren würde, sprachen Sie von Gästezimmern. – Kann es, wenn man das weiterdenkt und aufgrund des Ablaufs in einer Anstalt das, was im Gesetz steht, gar nicht gewährleistet werden kann, sein – das ist die Frage an Sie –, dass wir dann über eine Ergänzung sprechen; nicht über das Gästezimmer, aber den Anbau oder einen Teil einer Einrichtung, wo man tatsächlich so etwas vorhält wie ein – Entschuldigung – Gästehaus? Wie das allerdings in der Öffentlichkeit zu vermitteln ist, weiß ich auch nicht.

Sven Wolf (SPD): Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen ganz herzlich danken, dass Sie sich die Zeit genommen haben, um uns sachlich bei dieser doch etwas diffizilen Frage nach Handlungsalternativen für den Fall Beistand zu leisten, dass sich jemand freiwillig bei einer Anstalt meldet, in der er schon viele Jahre verbracht hat, in der für ihn eine gewisse Nestwärme entstanden ist und in der er sich auskennt.

Ich sehe das ein wenig anders als der Kollege Engel. Ich glaube, Sie haben in der Tendenz alle diese Möglichkeit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage begrüßt.

Deutlich unterschiedlicher Meinung sind Sie jedoch in Bezug auf den zeitlichen Rahmen. Wie ist der Begriff „vorübergehend“ zu verstehen? Soll es in irgendeiner Weise eine Begrenzung geben?

Meiner Meinung nach kann es passieren, dass sich ein „entlassener“ „Gast“ nochmals meldet und nochmals meldet usw., sprich: dass die von Herrn Herper hier sehr deutlich beschriebene Notsituation, die Wohnungsnot oder der äußere Druck durch die Öffentlichkeit, immer mal wieder neu entsteht. Von daher wäre es eventuell sinnvoll, auf eine zeitliche Begrenzung zu verzichten und an dem offenen Begriff festzuhalten. – Könnten Sie sich vorstellen, dass sich jemand mehr als einmal meldet und mehr als einmal vorstellig wird?

Eine Frage noch an Frau Dr. Muysers. – Uns war durchaus klar, dass es eine ganz kleine Zielgruppe ist, die wir damit erreichen. Es gibt eben nur ganz wenige Fälle, die in die durch die Parallelfälle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geschaffene Lücke fallen; es werden vielleicht zwei Dutzend Personen sein, die überhaupt betroffen sein könnten.

Sie fragten nach dem Sinn. Ich will Ihnen das von Herrn Herper Geschilderte, insbesondere den Aspekt „Wohnungsnot“, als Frage mitgeben, wenngleich das kein forensisches, sondern ein sehr praktisches Problem ist. Könnten Sie sich vorstellen, dass es dann doch sinnvoll ist, diese Menschen auf freiwilliger Basis aufzunehmen?

Dagmar Hanses (GRÜNE): Liebe Sachverständige, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Das war sehr aufschlussreich für uns.

Ich möchte den Versuch starten, mit Ihnen gemeinsam ein bisschen Schärfe in die Begriffsdefinition zu bringen. Ich weiß, dass das sehr schwierig und an vielen Stellen sehr umstritten ist. Als Stichworte nenne ich „psychische Auffälligkeit“, „psychische Störung“ und „psychische Erkrankung“. Was ist eine Indikation für was? Sollen wir versuchen, es etwas zu beschreiben, um zu schauen, welche Personen für was geeignet sind?

Und was sind – Herr Winterer hatte es angedeutet – klare Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Einrichtungsformen? – Ich weiß, dass es schwierig ist. Aber wenn Sie es nicht schaffen, dann können wir es erst recht nicht schaffen.

Ferner hatten Sie die Personen beschrieben. Meine Frage knüpft an das vom Kollegen Wolf Gesagte an: Wie werden sich Ihrer Meinung nach die Fallzahlen in Zukunft gestalten? Wie häufig ist es Ihnen in Ihrer Praxis schon begegnet, dass Personen einen Rückkehrwillen geäußert haben? Nehmen Sie seit dem Urteil eher eine Steigerung der Zahlen wahr?

Was ist eine geeignete Einrichtung oder eine geeignete Wohnform? Was gibt es – aus Ihren Professionen heraus – für Anknüpfungspunkte dafür? Vielleicht könnten Sie auf betreute Wohnformen usw. eingehen, damit wir den Blick auf die ganze Breite haben.

Dipl.-Sozialarbeiter Matthias Herper (Bewährungshelfer/Gerichtshelfer, Landgericht Dortmund, Führungsaufsichtsstelle): Ich fange mit der Frage zu den „Mehrfachmeldungen“ an. – Anhand des von mir geschilderten Beispiels mit der Wohnsituation kann ich mir eine „Mehrfachmeldung“ durchaus vorstellen. Denn was wird sich ändern, wenn der Proband in einen anderen Stadtteil oder eine andere Stadt zieht? – Nichts. Das gleiche Programm läuft wieder von vorne ab. Die Observation wird wieder verschärft, um zu sehen, was er in seinem neuen Umfeld tut. Auch das wird wieder auffallen. Genauso wird an dem neuen Wohnort die Presse hinter ihm her sein. Alles wird wieder öffentlich. Der Druck setzt sich fort. Es wird ein Kreislauf, der wieder in die gleiche Krise führen könnte.

Zu den Wohnformen: Wenn betreute Einrichtungen infrage kommen, schauen wir immer über unsere Zuständigkeiten hinaus, denn das Angebot ist meist sehr gering. Aber in dem Beispiel war die Erfahrung: Die Einrichtung hat die Aufnahme einfach abgelehnt. Wenn man offenbaren muss, dass zumindest zunächst einmal eine Observation stattfindet, die Polizei vor der Tür steht, dann bedanken sich die Verantwortlichen der Einrichtung.

Bernd Kottrup (Dienststellenleiter des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW bei dem Landgericht Münster, Fachbereich Bewährungshilfe und Führungsaufsicht): Ich möchte zunächst auf die Fragen von Herrn Wolf eingehen. – Ich bin der festen Überzeugung, dass die Leute, die in die Sicherungsverwahrung zurückkehren, dort nicht länger als zwei bis acht Wochen verweilen, und kann mir aufgrund meiner praktischen Erfahrung sehr gut vorstellen, dass bei den unter Führungsaufsicht Stehenden des Öfteren eine solche Krisensituation auftritt und sie zum wiederholten Male für kurze Zeit zurückgehen werden. – Von daher sollte man den unbestimmten Begriff „vorübergehend“ beibehalten.

In Nordrhein-Westfalen werden wir es maximal mit einer Handvoll Leuten zu tun haben, Frau Hanses. Im Jahr 2010 sind in Nordrhein-Westfalen 29 Menschen aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden, was schon eine hohe Zahl war; in den Jahren davor waren noch nicht einmal zehn pro Jahr. Davon kommen nur ganz, ganz wenige infrage.

Dr. med. Jutta Muysers (LVR-Klinik Langenfeld, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chefärztin der Abteilung Forensische Psychiatrie I): Ich habe mit der Bitte um Beantwortung der Fragen die schwierigste Aufgabe bekommen.

Erstens ganz kurz zum Sinn. – Wenn es um fünf Leute oder weniger geht – ich teile diese Angabe –, stellt sich die Frage, ob es dafür einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Sinn macht aus meiner Sicht, den Strafvollzug wie den Maßregelvollzug auszustatten, und zwar mit einem umfangreichen, multiprofessionellen Resozialisierungsteam.

Zweitens: die Wohnformen. – Wohnformen für Menschen mit irgendwelchen Einschränkungen gibt es jeglicher Art. Es gibt Unterstützung für alle möglichen Defizite. Die Unterstützung, etwa durch betreutes Wohnen oder pflegerische Hilfestellungen usw richtet sich aber eher auf den Alltag. Aber das ist gar nicht das, was erforderlich ist, denn auch langjährig hospitalisierte Sträflinge können kochen, putzen, waschen und mit Geld umgehen. Erforderlich ist mehr psychosoziale Unterstützung. Auch das wird natürlich in entsprechenden Einrichtungen in jeglicher Art und mit jeglicher Frequenz angeboten. Man muss Defizite beschreiben und schauen, was der Einzelne jeweils braucht. Dann kann man entscheiden zwischen betreutem Wohnen, einem Wohnheim oder dem Wohnen alleine mit den notwendigen Unterstützungen.

Die schwierigste und nicht kurz zu beantwortende Frage ist die nach der Differenzierung zwischen psychischen Erkrankungen, psychischen Auffälligkeiten, psychischen Störungen.

Am einfachsten ist die psychische Krankheit zu erklären. Das sind alle schweren Erkrankungen aus im Weitesten dem Bereich der Psychiatrie, das ist das, was man unter Depression, Schizophrenie, affektive Störung, Suchterkrankung, sexuellen Devianzen, Persönlichkeitsstörung, Borderline-Syndrom etc. versteht.

Viel schwieriger ist die Abgrenzung zwischen psychischer Störung und psychischer Auffälligkeit.

Psychische Auffälligkeit liegt vielleicht am anderen Ende des Spektrums. Psychische Auffälligkeiten kann jeder haben, der akut einmal traurig ist oder irgendeine affektive Reaktion zeigt, die den Grad der Normalität etwas überschreitet. Das wären psychische Auffälligkeiten. Aber auch schwer psychisch Kranke imponieren nach außen hin durch psychische Auffälligkeiten, zum Beispiel wenn jemand verwirrt ist oder verworren ist durch eine Demenzerkrankung oder eine Schizophrenie. Dann imponiert er uns allen psychisch auffällig.

Nicht erklären kann ich Ihnen – das kann aber keiner der Experten – den Begriff der psychischen Störung, der im Rahmen des ThUG erfunden worden ist, um sich von der psychischen Erkrankung abzugrenzen. Alle Experten, die ich bisher zur Beantwortung dieser Frage gehört habe, können sich nicht erklären, was um alles in der Welt damit gemeint sein soll, außer man wollte den Versuch starten, geeignete Kandidaten zu definieren. Aber bisher herrscht keine Klarheit, was sich so ganz genau dahinter verbergen soll. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte liefert dazu keine verwertbaren Hinweise, sodass man abwarten muss, was immer man dazu rausfindet. Man kann natürlich jeden als psychisch gestört oder eben nicht psychisch gestört definieren. – Mit der Definition dieses Begriffs werden wir noch sehr viel Freude haben.

Michael Skirl (Leiter der JVA Werl): Ich beginne mit der Anregung von Herrn Engel, Stichwort: Gästezimmer. – Ihrem Ansatz würde ich folgen: Man muss sich klar machen, was man erreichen will, um was es in jedem konkreten Fall geht. Das wird je nach individueller Ausgestaltung des Einzelfalls sehr unterschiedlich sein.

Wenn es darauf ankommt, den Mann für eine Nacht von der Straße zu holen, weil er kein Quartier hat, ist natürlich die Aufnahme in einer geschlossenen Vollzugsanstalt möglich, sofern er die Anstalt nicht noch während der Nacht wieder verlassen will.

Wenn aber ansteht, nach etlichen vergeblichen Versuchen – Herr Herper hat es sehr ausführlich und anschaulich geschildert – eine Wohnung zu finden, eine längerfristige Obdachlosigkeit zu vermeiden, längerfristig zu vermeiden, immer wieder neu ausgegrenzt zu werden, dann würde sich eine offene Vollzugseinrichtung anbieten. Deswegen heißt es in meiner schriftlichen Stellungnahme auch, dass der Betreffende nicht unbedingt in der Einrichtung, die ihn zunächst einmal aufgenommen hat, bleiben müsste, sondern es müsste – natürlich mit seinem Einverständnis – eine Verlegung in eine andere Einrichtung möglich sein. Und je länger die Dauer, auf die die Unterbringung angelegt ist, desto stärker sind aus meiner Sicht – aber das ist eine vollzugspraktische Sache, die meines Erachtens keiner gesetzlichen Regelung bedarf – eben Einrichtungen des offenen Vollzuges in Betracht zu ziehen.

Bei ein oder zwei Entlassenen haben wir das Problem mit der Wohnungssuche nachvollzogen, weil sie immer bei uns angerufen haben. Man konnte den Vermietern nie erklären, was die zwei Herren in den Schimanski-Jacken neben ihnen für eine Funktion haben.

Im Übrigen: In einer Wohneinrichtung in Werl, im sogenannten Konvikt, leben fünf oder sechs Entlassene mit der hier in Rede stehenden Vorgeschichte, während ganz

Heinsberg schon Kopf steht, wenn nur einer dieser Menschen dort wohnt. Die Stadt Werl geht sehr verantwortlich und sehr bewundernswert mit der Situation um. Auch die Polizei hat keine Einwände: Sie hat dort auch ein Zimmer gemietet, in dem die Beamten schlafen. Und der Betreiber der Einrichtung hat auch nichts dagegen, weil er ein weiteres Zimmer vermieten kann. Manchmal kann es also auch passen.

Was die Definitionen „psychische Störung“, „psychische Auffälligkeiten“ etc. anbelangt, habe ich es von anderen Fachleuten so gehört, von wie Frau Dr. Muysers gerade vorgetragen.

Zu der Frage nach den Zahlen, nach der Häufigkeit, nach einer eventuellen Steigerung: Auch nach meiner Einschätzung werden nur fünf bis acht Personen infrage kommen, wobei die Zahl abnehmen wird, weil sich sogar diese wenigen nur durch Blitzentlassungen infolge des überraschenden Urteils des Europäischen Gerichtshofs ergeben haben. Diese Menschen kamen nach 25- oder 30-jähriger Unterbringung völlig unvorbereitet in Freiheit. Niemand hatte sich auf deren Entlassung einstellen können; niemand hatte sich lange vorher darum kümmern können, für sie eine Unterkunft zu finden. Das ist die Gruppe, aus der diejenigen, die lebenspraktisch überfordert sind, kommen.

Den weiteren, aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 anstehenden Fällen – das BVerfG hat die Überprüfung dieser Fälle in zwei verschiedenen Kategorien bis Ende des Jahres bzw. bis Ende Mai 2013 verlangt – geht ein zeitlicher Vorlauf voraus, der Vorbereitungen ermöglicht, und sei es auch nur in Gestalt des Findens einer anderen Einrichtung.

Gruppenleiter Arndt Winterer (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW): Falls ein Missverständnis möglich war, möchte ich klarstellen: Ich hätte nicht beabsichtigt und würde es weiterhin nicht beabsichtigen, zu sagen, der Gesetzentwurf sei sinnlos. Denn warum sollte ich?

Es gibt im Maßregelvollzug die Möglichkeit der Krisenintervention. Wir halten sie für sinnvoll. Es ist keine Sache, die sich in den Fallzahlen nach Tausenden berechnet, aber im Einzelfall kann es eine absolut wichtige Möglichkeit sein, jemanden aus einer zunehmend instabilen Situation wieder in die beschützende Umgebung zu holen, neu zu stabilisieren und wieder in die Freiheit zu entlassen.

Die rechtlichen Bedingungen für die Strafvollzugsanstalten sind aber andere als für die Maßregelvollzugseinrichtungen. Deshalb bedarf das Ganze insofern einer gesetzlichen Grundlage.

Die Maßregelvollzugskliniken können auf einem therapeutischen Fundament aufbauen. Frau Dr. Muysers hat mit ihrer Aussage, sie wünschte sich das auch für die Sicherungsverwahrung, völlig recht. Bei aller durchaus plausibel dargelegter Skepsis von Herrn Skirl gegenüber dem, was nach langen Jahren therapeutisch vielleicht überhaupt noch machbar ist, ist das eine sinnvolle Möglichkeit. Das ist jetzt ja durch das Bundesverfassungsgericht auch vorgezeichnet.

Ich will nur zu bedenken geben, dass das natürlich den Menschen, die schon aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden, nicht mehr hilft; eine nachholende Besserausstattung der Sicherungsverwahrung ist nun einmal schlicht nicht realisierbar.

Zu den therapeutischen Ansätzen hat Frau Dr. Muysers schon eine Menge gesagt. Ich möchte nur hinzufügen: Die Gesundheitsministerien aller Länder haben von Anfang an mit großer Skepsis verfolgt, was da passiert, weil es die Diskussion nicht einfacher macht.

Nach unserem Verständnis gibt es ohnehin schon eine schwierige Trennlinie, die aber das Strafrecht insgesamt prägt, nämlich die Frage nach der Schuldfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit als eine – sicherlich aus psychiatrischer Sicht nicht besonders tolle – Methode, die Schwere einer Störung zu erfassen. Das wäre aber die einzige, wenn auch für die Gerichte schon schwer genug zu handelnde Trennung, weil zu entscheiden ist, ob jemand das Unrecht seiner Handlung erkennen und sich danach richten konnte.

Das ThUG hat diese Trennung verwischt. Das halten wir unverändert für unglücklich. Ein Effekt der anstehenden Reform der Sicherungsverwahrung ist es hoffentlich, dass man diese Trennlinie wieder schärft und, weil es schon schwer genug ist, sie zu praktizieren, darauf verzichtet, eine weitere einzuführen mit der Frage danach, was eine psychische Störung ist, die womöglich schuldfähig macht, und worin der Unterschied zu einer psychischen Auffälligkeit liegt. Das würde irgendwann unbeherrschbar.

Peter Biesenbach (CDU): Sie haben für mich bis jetzt deutlich gemacht, dass wir das Gesetz nicht brauchen, dass es – Herr Winterer, um es mit Ihren Worten zu sagen – überflüssig ist. Ich lasse die ganzen Dinge mit den nächtlichen Besuchen weg; ich denke, das regelt der Strafvollzug so, wie er dafür sorgt, dass die, die raus wollten, immer raus kamen. Das ist nicht der Punkt, auf den es mir ankommt.

Sie haben gerade gesagt: Es sind nicht diejenigen, die gefährlich sind. – Wenn wir das unterstellen müssen, halte ich dieses Gesetz sogar für nicht verabschiedbar. Denn dann hätten wir Krisenbearbeitung, die wir jedem Menschen anbieten müssen. Den aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen kann ich dann keine besondere anbieten.

Darum die Bitte – niemand von Ihnen hat eben widersprochen –, zu beantworten, was Sie so sicher macht, dass in solchen Krisensituationen nur solche Menschen in die Sicherungsverwahrung kommen, die nicht mehr gefährlich sind. Denn wir haben diese Idee nur vor dem Hintergrund aufgenommen, dass wir etwas auch für die, die gefährlich sind, schaffen müssen.

Gruppenleiter Arndt Winterer (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW): Weil ich nicht missverstanden werden will, will ich einfach nur einen Satz sagen: Nein, ich halte das Gesetz nicht für überflüssig.

Michael Skirl (Leiter der JVA Werl): Ich habe eingangs – Herr Biesenbach, da waren Sie, glaube ich, noch nicht anwesend – gesagt, dass ich das Gesetz prinzipiell begrüße, das eine gesetzliche Grundlage für eine – wenn auch freiwillige – Wiederaufnahme in einer auf Freiheitsentziehung ausgerichteten Institution schafft. Daran halte ich auch fest.

Ich habe Frau Dr. Muysers nicht so verstanden, dass es nur noch um solche gehen kann, die überhaupt nicht mehr gefährlich sind, und man von daher – so Ihre Argumentation jetzt – das Gesetz überhaupt nicht mehr bräuchte.

Vielmehr gibt es verschiedene Arten und verschiedene Abstufungen von Gefährlichkeit.

Wenn sich ein entlassener Sicherungsverwahrter vornimmt, das zu Ende zu bringen, was er vor 25 Jahren nicht zu Ende gebracht hat, dann wird er sich nicht melden. Das ist in der Tat richtig. Der Mann ist gefährlich. Er wird das tun, was er meint, vollenden zu müssen, weil es zum Beispiel eine Beziehungstat war oder er das Ganze immer noch nicht verarbeitet hat.

Es gibt aber auch eine andere Art von Gefährlichkeit, die aus einer Hoffnungslosigkeit, aus Resignation erwächst, wie es eingangs sehr eindrucksvoll – das haben Sie, Herr Biesenbach, glaube ich, aber auch nicht mitbekommen – Herr Herper dargestellt hat. Sie erwächst aus einer Mischung von Reizüberflutung und Ausgrenzung durch die Gesellschaft. Herr Herper hatte das als das Gefühl des Gehetzt-Werdens von einer aggressiven, ablehnenden, ausgrenzenden Öffentlichkeit – sei es der Nachbarschaft, sei es der Presse – bezeichnet. Meines Erachtens ist es durchaus denkbar, dass jemand aus einer solchen Überforderung heraus auf die Idee kommt, eine Straftat – eventuell Hausfriedensbruch, weil er, um wenigstens eine Nacht ruhig schlafen zu können, eine Schrebergartenlaube aufbricht – zu begehen, weil er sich einfach nicht mehr anders zu helfen weiß. Aus einer solchen Situation heraus kann also auch Straffälligkeit generiert werden.

Um dem entgegenzuwirken – jedenfalls mit Blick auf diejenigen, die noch einen Rest an Verstand und Vernunft besitzen, um sich, bevor sie erneut eine Straftat begehen, dafür zu entscheiden, nachzufragen, ob eine Möglichkeit besteht, wieder im Vollzug aufgenommen zu werden –, macht das Gesetz schon Sinn.

Dr. med. Jutta Muysers (LVR-Klinik Langenfeld, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chefärztin der Abteilung Forensische Psychiatrie I): Ich teile die Einschätzung von Herrn Skirl insoweit. Ich wollte nur auf das verweisen, was er gerade auch am Rande angemerkt hat: Wer wirklich kriminell identifiziert ist und eine neue Straftat begehen möchte, der wird natürlich nicht kommen.

Und man muss sich klarmachen: Jeder, der drin ist, will raus. Wir haben ja die ganze Zeit gesagt, dass es gilt, aufzupassen, dass wir hier nicht nur über Leute sprechen, die es dann – aus welchen Gründen auch immer; sie sind hinreichend diskutiert worden – nicht schaffen. Es setzt schon immer auch eine gewisse Energie frei, eine Haftstrafe beendet zu bekommen und in Freiheit zu gelangen. Das ist durchaus auch eine Motivation, nicht wieder zurückkehren zu wollen.

Alles andere sehe ich genauso, wie Herr Skirl es gerade dargestellt hat.

Bernd Kottrup (Dienststellenleiter des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW bei dem Landgericht Münster, Fachbereich Bewährungshilfe und Führungsaufsicht): Zunächst zu der Unterbringung der Rückkehrer vor dem Hintergrund der Frage, ob sie gefährlich sind oder nicht. – Es können sich sowohl nicht gefährliche Personen – dazu gehören die, die auf Basis einer guten Prognose vorzeitig aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind – als auch diejenigen melden, die nach Ablauf der 10-Jahres-Frist entlassen werden und bei denen man davon ausgehen kann, dass viele von ihnen gefährlich sind. Von daher wird es sich bei den um Wiederaufnahme Nachsuchenden um eine Mischung handeln. Man kann nicht prophezeien, wer in welcher Krisensituation von den ehemals Sicherungsverwahrten kommen wird und wie es sich, wenn es dieses Gesetz gibt, in Zukunft verteilen wird. Man muss abwarten.

Eine Wiederaufnahme wird, wie von Herrn Skirl skizziert, natürlich vollzugspraktische Aspekte nach sich ziehen. Die Anstalten werden sich überlegen müssen, wie sie das Ganze handhabbar machen.

Dipl.-Sozialarbeiter Matthias Herper (Bewährungshelfer/Gerichtshelfer, Landgericht Dortmund, Führungsaufsichtsstelle): Ich persönlich finde das Gesetz und vor allem die dahinterstehenden Möglichkeiten und Überlegungen sehr wichtig und sehr gut und hatte, denke ich, auch aus einem praktischen Fall heraus beschrieben, dass dieser Proband diese Möglichkeiten nutzen könnte, wenn sich seine Lage noch weiter zuspitzte.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank, sehr geehrte Dame und sehr geehrte Herren. Sie haben uns einiges an Information geliefert, was wir verarbeiten werden. Wir haben uns vorgenommen, am 22. Juni abschließend über den Gesetzesentwurf zu beraten und dem Plenum eine Empfehlung zu geben. Ich denke, bei dem so vorbesprochenen Zeitplan wird es bleiben.

Ich danke Ihnen, dass Sie uns geholfen haben, die Entscheidung wissenschaftlich fundierter zu treffen.

Ich darf Ihnen eine gute Heimreise wünschen und den Tagesordnungspunkt schließen.

(Unterbrechung der Sitzung von 14:35 Uhr bis 14:45 Uhr)

Fragenkatalog

1. Ist es sinnvoll, die ehemals Sicherungsverwahrten wieder in eine JVA aufzunehmen oder wäre die Aufnahme in eine andere Einrichtung wie die nach dem ThuG in Oberhausen sinnvoller?
2. Wie lange sollte die freiwillige Unterbringung andauern, um nicht dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft entgegenzustehen?
3. Vor dem Hintergrund, dass gem. § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die Aufgenommenen auf ihren Antrag unverzüglich zu entlassen sind: Inwieweit ist es erforderlich, sie insoweit durch therapeutische Maßnahmen, etc. auf ein Leben in Freiheit – auch zum Schutz der Bevölkerung – vorzubereiten bzw. nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer eine aktive Teilnahme an Therapieangeboten einzufordern?

